

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984) — Drucksachen 10/335, 10/347, 10/690 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende Nummer vor 6 a eingefügt:

„vor 6 a. § 205 Abs. 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 23. Lebensjahr vollendet haben, besteht der Anspruch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind oder nach Beratung durch die Berufsberatung der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und keinen Anspruch nach § 155 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes haben.“

Bonn, den 6. Dezember 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Es wird sichergestellt, daß volljährige arbeitslose Jugendliche nicht nur wie bisher bis zum 19., sondern bis zum vollendeten 23. Lebensjahr Anspruch auf Familienhilfe der Krankenversicherung haben, soweit sie als Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz kein eigenes Versicherungsverhältnis begründen. Für den Bund entstehen keine Mehrkosten, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen Mehrkosten in Höhe von 90 Millionen DM jährlich.

Die Änderung entspricht einer dringenden Forderung der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen im Rahmen ihrer Vorschläge für ein familienpolitisches Not- und Sofortprogramm.

